

STAATSARCHIV HAMBURG

314 -15 Oberfinanzpräsident  
Abl. 1998

M 430

Oberfinanzdirektion Hamburg

M 430

Machol, Josef + Martha

früher: Berlin

Alleinerbe: Henry Machol, geb. am 28.11.1921

K

M 430

BA, Nr 154

~~10.10~~

333

1.) Nachol geb. Zimmert, Martha

2.) Nachol, Henry

(Name, Vorname des Berechtigten)

Aktenzeichen: M 430

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	DM	DM	Name des Feststellers	Bl. der Akte
1	2	3	4	5	6
I. 1	Rückerstattungsanspruch gem. Bescheid v. 13. 11. 1958 nach § 38 BRüG	72.696,-	—		Bl. Nr. 37 d. BeschAkte
2	erg. Bescheid v. 16. 1. 1963 Reg. Nr. 5461-	115,18	—	Jo	Bl. Nr. 102 d. BeschAkte
3	2. Erg. Bescheid v. 3. 4. 1964 Reg. Nr. 6267	1.143,13 13954,31	—	Jo	Bl. Nr. 127 d. BeschAkte
4			—		Bl. Nr. — d. BeschAkte
II.	Gewährte Darlehen, Vorschüsse, Zahlungen gemäß § 32 BRüG:				
1	Darlehen mit Auszahlungsanordnung vom 22. 10. 1953	—	5.000,-	Jo	Bl. Nr. 129 d. D-Akte
2	Darlehen mit Auszahlungsanordnung vom 20. 2. 1957	—	5.000,-	Jo	Bl. Nr. 139 R d. D-Akte
3	Erfüllungszahlung mit Auszahlungsanordnung vom 9. 12. 1958	—	10.000,-	Jo	Bl. Nr. 48 d. BeschAkte
4	Vorschusszahlung mit Auszahlungsanordnung vom 21. 1. 1959	—	16.348,-	Jo	Bl. Nr. 53 d. BeschAkte
5	Erfüllungszahlung mit Auszahlungsanordnung vom 28. 1. 1963	—	57,59	Jo	Bl. Nr. 117 d. B,- Akte
6	Erfüllungszahlung mit Auszahlungsanordnung vom 22. 4. 1964	—	571,56	Jo	Bl. Nr. 141 d. B-Akte
7	Erfüllungszahlung mit Auszahlungsanordnung vom 19. 11. 1964	—	28.488,58 65465,73	Jo	Bl. Nr. 151 d. B Akte
8	Erfüllungszahlung mit Auszahlungsanordnung vom 8. 2. 1967	—	8.488,58	Jo	Bl. Nr. 157 d. B Akte

nebst an II. 5) Zahlung nur an das EA Berlin.

nebst an I. 6) Aufteilung 524,19 an Henry Nachol  
47,37 an EAmt Berlin T. Tel 173

M 430

M 430

# Akten

betreffend:

*Mischal*

Aktenzeichen:

*III/2 3660*

*2 Wik 414/52*

Nummerverzeichnis

*Mischal*

Hamburg 36, den 28. Dezember 1951  
Sievekingplatz Ziviljustizgeb. (Anbau)  
III. Stock, Zim. 837a - Telefon 331731

Hamburg - Finanzbehörde  
Hamburg 36, Gänsemarkt 36 7.1.52

18. JAN 1952

23 JAN 1952

für  
als  
r den - die Genannte

des - der Genannten  
Anlagen  
zu handeln, ist bereits nachge-

Hamburg, den 1951

*Ergebnis des förm. Nachf.*

*erlaubt G. 4/2.*

*17.6.52*

H. Staatspolizei Hbg.

*7.13/2.  
erfügt  
G. 5/3*

trüner geäußert haben,

zeichneten 2-Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen  
utmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antrag-  
und wird dementsprechend möglicherweise die beantragte  
ibe des Ersatzes - anordnen.

fers  
sessor

Beglaubigt:



Justizangestellter

*52*

OPB. Hamburg

O 5210 - M 4 30 - V 115 o

Hamburg, den 1. 6. 1951

Name:

Walter Michael  
Kraftaufholer des popf. Michael

f. Wohnort:

Gerlach

Gest.-liste

9

Versteigerer:

privatcoll. Gerlach G. 4/2.

Erlös:

19 500, 45 RM. am 17. 6. 51

St. Staatspolizei Hbg.

Gest.-liste S.:

RM

am

an

Bemerkungen:

Protokolle zum Kz. G. 13/2.  
3 Aktenchriften beigefügt  
G. 573

beamtet  
am

Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist  
Erklärung nicht entbehrlich.

Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: **II/ 3660 -**

(Bitte bei allen Eingaben angeben!)

Hamburg 36, den 28. Dezember 1951  
Sievekingplatz Ziviljustizgeb. (Anbau)  
III. Stock, Zim. 837a - Telefon 351731

An die  
Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde  
H a m b u r g 36, Gänsemarkt 36

18. JAN 1952  
23. JAN 1952

Nachfolgendes Schreiben ist für  
bestimmt. Es wird Ihnen als  
zugestellt. Ihre Befugnis für den - die Genannte  
wiesen - muß noch nachgewiesen werden.

1. Wegen des von **Martha Machol**, London W. 11, geb. 29.9.82  
als Rechtsnachfolger des - der  
vertreten durch **RA. Dr. B. Mosheim**, Düsseldorf-Oberkassel,  
Achillesstr. 6  
geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung des - der folgenden Vermögenswerte  
wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

4 Lifts Umzugsgut Wert RM 48.464.-

lt. beil. Afstellung

2. Der Anspruch wird Ihnen bekanntgegeben.

- a) weil Sie den - die beanspruchten Vermögenswert besitzen und darüber verfügen können, so daß Sie als Rückerstattungspflichtiger im Sinne des Art. II REG in Frage kommen,
- b) weil Sie den - die beanspruchten Vermögenswert früher inne gehabt haben und deshalb gemäß Art. 25 REG möglicherweise verpflichtet sind, eine als Ersatz für den - die Vermögenswert erlangte Entschädigung herauszugeben oder eine Forderung darauf abzutreten,
- c) weil sie als

durch eine Rückerstattungsanordnung der beantragten Art in Ihren Rechten betroffen werden könnten,

- d) gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG.

3. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in 3 facher Ausfertigung einzureichen. Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antragstellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise die beantragte Rückerstattung - Herausgabe des Ersatzes - anordnen.

gez. **Dr. Löffers**  
Gerichtsassessor

Anl.

Beglaubigt:



Justizangestellter

430  
120  
205/20 - 16.1.52  
Lücke  
Fu Sozialbehörde  
ist Anspruch  
der Anspruch  
bekanntgegeben  
worden.





Abschrift von Abschrift.

Inhaltsverzeichnis des Liftvans:

1941, 1942, 2104, 2106  
vor dem 24/4/1939 im Freihafen Hamburg eingelagert:

1.	Schlafzimmer .....	2783
2.	Damenzimmer .....	5400
3.	<del>Küche</del> Diele .....	830
4.	<del>Küche</del> Küche mit Geräeten .....	443
5.	Bad .....	146
6.	II. Schlafzimmer .....	1090
7.	Fremdenzimmer .....	546
8.	Speisezimmer .....	3400
9.	Salon .....	2700
10.	Flügel .....	1000
11.	Teppiche, Portieren, Stores Zierkissen .....	5945
12.	Waesche .....	3675
13.	Matratzen, Kissen, Daunendecken, Plumeaux ..	530
14.	4 Pelzmaentel, Cape, Fuchs, 3 Mufftaschen 2, Wollmaentel mit Pelzkragen 3 Complets Wollsachen .....	4330
15.	2 Singer Naehmaschinen, Frigidaire, Wasch- maschine, Mottenschrank, diverse Elektr. Kocher und Oefen .....	1725
16.	Kristall Service, Beleuchtungen, diverse Tafel- Kaffee-Tee Service, Bilder, Bronzen, Marmor, Elfen- bein, Meissner Figuren; Bruesseler Spitzen; Faecher - Bibliothek, dazu 1670 Baende .....	12341
17.	2 Schreibmaschinen, 1 Rechenmaschine .....	650
18.	Radio mit Plattenspieler & Platten .....	575
19.	2. Elektr. Staubsauger, 1 Bohnermaschine 1 Desinfect. Apparat, 1 Solux Lampe, weitere elektr. Apparate .....	355

RM 48464

19.626.55

Abschrift für die Akte

Oberfinanzdirektion Hamburg  
O 5210 - M 430 - V 115 d

Postanschrift:  
Hamburg 11, den 9. März 1952  
Rödingsmarkt 83 App. 588  
Dienststelle: Wiedergutmachung  
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

7

An das  
Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg  
H a m b u r g 36  
Siebekingplatz

Betr.: Rückerstattungssache: Martha Machol  
Bezug: Dort. Schreiben von 28.12.1951 - Az.: III/Z 3660  
Anlg.: - 2 -

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben wird wie folgt  
Stellung genommen:

4 Lifts Umzugsgut.

Ich habe feststellen können, daß diese Lifts am 17.6.  
1941 versteigert wurden. Der Gesamterlös in Höhe von  
19.626,55 RM wurde an die Gestapo abgeliefert und ist von dort  
vermutlich nach Berlin als letzten Wohnsitz des Antragstellers  
überwiesen.

Ich bin bereit, die Schadensersatzpflicht des Deut-  
schen Reichs anzuerkennen und den von den Antragstellern ge-  
forderte Betrag von 48.464,-- RM in einem RM-Feststellungs-

beschluss

R  
H/S

*jesu*

*... ins von dort*

- 2 -

beschluß - Tag der Entziehung: 17.6.1941 - zu Grunde  
zu legen.

Im Auftrage  
gez.: Sillem

Kennlich

In  
Rue  
Mac

1)  
2)

9

Dr. (juris) B. Mosheim

Rechtsanwalt  
16, Elgin Court Düsseldorf - Oberk.  
Elgin Avenue Achillesstrasse 6  
London W. 9 Tel. 52837  
Telephone CUN. 8485



Optik-Gr. W. H. Hamburg  
- 2. APR 1952 -

An die  
Oberfinanzdirektion Hamburg  
O 5210 - M 430 - V 115 9  
London, 28.3.1952.  
H a m b u r g  
Rödingmarkt 83

In der ~~15 APR 1952~~ Rückertssache

- 1.) der Wwe. Martha Machol geb. Zimat,
  - 2.) des Kaufmanns H. Machol
- (RA Dr. Mosheim)

Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht  
H a m b u r g.  
Sievekingplatz 1.

- 1. Deutsches Reich
  - 2. Hansestadt Hamburg
- III Z 3660 -

sind die Antragsteller bereit, das im Schriftsatz der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 9.3.1952 erklärte Anerkenntnis eines Feststellungsbeschlusses über

RM 48.464.-

-abgestellt auf den 17.6.1941 als Tag der Entziehung anzunehmen.

Zwecks Vereinfachung der Rechtslage erscheint es im Interesse der Realisierung dieses RM Feststellungsbeschlusses im Hinblick auf die Entscheidung des 1. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes vom 30.10.1951 - I ZR 117/50- (JZ 1952, S.110) geboten, die anliegende Streitverkündung vorzunehmen.

Namens der beiden von mir anwaltschaftlich vertretenen Antragsteller beantrage ich,

die Streitverkündung der Bundesrepublik Deutschland - zu Hd. des Bundesfinanzministeriums in Bonn gemäss § 74 ZPO zuzustellen.

2 Durchschriften liegen an.

gez. Dr. B. Mosheim

Dr. B. Mosheim  
Rechtsanwalt.

b. 70.

Dr. (juris) B. Mosheim  
Rechtsanwalt

16, Elgin Court Düsseldorf - Oberk.  
Elgin Avenue Achillesstrasse 6  
London W. 9 Tel. 52837  
Telephone CUN. 8485

London, 28.3.52.

110



An das  
Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht  
Hamburg.

London, 28.3.1952.

1/Gr.

Streitverkündung

In der  
Rückerstattungssache

1. der verw. Ehefrau  
Martha M a c h o l,  
geb. Zimmert,  
wohnhhaft:  
25, Kensington Park  
Gardens London, W.11,

2. ihres Sohnes, des  
Reisenden, Helmut Machol,  
jetzt: Henry Machol,  
wohnhaft: 21, Ladbroke Gardens,  
Flat 1, Ladbroke Court,  
London, W.11

An das  
Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg,  
H a m b u r g 36.  
Sievekingplatz.  
Ziviljustizgebäude.

Antragsteller

vertreten durch:

Rechtsanwalt Dr. B. Mosheim

1. das Deutsche Reich,  
vertreten durch die  
Oberfinanzdirektion Hamburg,

2. die Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch ihren  
Senator, Hamburg.

-III Z 3660 -

verkünde ich als Prozessbevollmächtigter der Antragsteller

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Herrn  
Bundesfinanzminister in Bonn,  
den Streit

auf Grund des nachfolgenden  
Sachverhalts, da die Antrag-  
steller glauben, gegen die  
Streitverkündete einen An-  
spruch auf Schadloshaltung  
gemäß § 73 ZPO erheben zu  
können.

G r ü n d e:

Der am 18.7.1945 in London  
verstorbene Kaufmann Josef Machol, früher wohnhaft Berlin,  
der von den Antragstellern - ausweilich des bei den Prozess-  
akten befindlichen Erbnachweises - beerbt worden ist, besass  
u.a. die 4 Lifts mit den Nummern: 1941, 1942, 2104 und 2106.  
Die Lifts wurden am 4.1939 im Freihafen Hamburg einge-

Oberfinanzdirektion  
Hamburg  
APR. 1952  
Anlagen

er

London, 28.3.52.

Betr.: Streitverkündung  
 RE-Sache Machol ./.  
 1. Deutsches Reich, 2. Stadt Hamburg.  
 -III Z 3660-

An das  
 Wiedergutmachungsam  
 beim Landgericht  
 Hamburg.

lagert. Die in den Lifts enthaltenen Gegenstände hatten nach der zu den Prozessakten gegebenen Einzelaufstellung einen Gesamtwert von RM 48.464.-- Insgesamt befanden sich in den Lifts 301 Einzelgegenstände.

Durch Mitteilung der Staatspolizeistelle Berlin vom 21.4.1941 (Geschäftsz. Stapo A 4 C-M 688/41) gerichtet an das Finanzamt Moabit-West in Berlin O. 2, Münzstr. 12, steht fest, dass die vorerwähnten Lifts von ihr im Zuge der antijüdischen natsoz. Verfolgungsmassnahmen gegen den dem Judentum angehörigen damaligen deutschen Staatsangehörigen Kaufmann Josef Machol erfasst worden sind.

Aus dieser Mitteilung geht weiterhin hervor, dass die Staatspolizei-Leitstelle in Hamburg mit der Versteigerung des Umzugsgutes beauftragt worden ist.

Die Staatspolizei-Leitstelle in Hamburg hat ihrerseits alsdann die Stadtverwaltung Hamburg veranlasst, bei der Versteigerung die nach Vorstehendem recht wertvollen Einrichtungsgegenstände zu einem unverhältnismässig niedrigen Preise zu erwerben, um die auf diese Weise erworbenen Gegenstände "würdigen arischen Volksgenossen" zuzuteilen.

Die Hansestadt Hamburg hat sich mit Schriftsatz vom 29.2.1952 u.a. dahin eingelassen, dass ihre frühere Sozialverwaltung im Reichsauftrag Auswanderungsgut der hier in Betracht kommenden Art übernommen habe und dies im Wege der Versteigerung durch die gleichen Auktionatoren, von denen sie diese Gegenstände erworben habe, wieder an Kriegs- oder fliegerbeschädigte Personen überwiesen habe.

Die Hansestadt Hamburg lässt sich weiterhin/ein, dass der von ihr auf diese Weise erzielte Versteigerungserlös restlos auf das Konto der Gestapo überwiesen worden sei.

Die das Deutsche Reich in diesem Rückerstattungsverfahren vertretende Oberfinanzdirektion Hamburg hat sich mit Schriftsatz vom 9.3.1952 bereit erklärt, die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches anzuerkennen, damit der von den Antragstellern geforderte Betrag von

RM 48.464.--

in einem Feststellungsbeschluss -Tag der Entziehung 17.6.1941- festgelegt werden kann.

Die Antragsteller haben sich mit dem Erlass dieses Feststellungsbescheides einverstanden erklärt.

Damit dieser Feststellungsbescheid realisiert werden kann, erfolgt die hiermit geschehene Streitverkündung.

Nach der Entscheidung des I. Zivilsenates des Bundesgerichtshofs vom 30.10.1951 - I ZR 117/50- (JZ 1952, S. 110) ist das in der britischen Zone belegene Aktiv-Vermögen des Deutschen Reiches bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen.

17

Betr.: Streitverkündung  
RM-Zache Machol ./.  
1. Deutsches Reich  
2. Stadt Hamburg  
-III 2 3660-

An das  
Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht  
Hamburg.

Hamburg - II B 2 - 1598/41 -

Die Antragsteller glauben, hieraus gegen die Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch auf Schadloshaltung herleiten zu können.

Dabei weisen die Antragsteller auf folgendes hin:  
Da infolge der vom Deutschen Reich vorgenommenen Verfügung über die 4 Lifts die Gegenstände im Sinne des Art. 26, Abs. 2 BEG verloren gegangen sind, so ist an Stelle der veräußerten Gegenstände ein Schadensersatzanspruch gem. § 249 BGB entwickelten Rechtsprinzipien.

Hiernach ist als Schadensersatz der Betrag an die Antragsteller zu erstatten, der erforderlich ist, um im heutigen Zeitpunkt den den Antragstellern zugefügten Schaden wieder zu beseitigen. Folglich haftet die Streitverkündete auf Zahlung in RM, wobei der heutige Wiederbeschaffungswert der verloren gegangenen Sachen an sie zu zahlen ist.

2 Durchschriften liegen an.

1. Die zur Versteigerung gelangenden Gegenstände werden freiwillig verkauft. Gez. Dr. B. Mosheim
2. Bei der Versteigerung kommt der Vertrag erst mit dem Zuschlag zustande. Ein Gebot erbringt, wenn ein Übergebot abgegeben oder die Versteigerung durch den Zuschlag des Zuschlages geschlossen wird. Dem Zuschlag an den Meistbietenden geht ein dreimaliger Aufruf voraus.
3. Die Ablieferung der zugeschlagenen Sache an den Meistbietenden erfolgt sofort nach erteiltem Zuschlag gegen bare Zahlung.
4. Wird das Kaufgeld nicht sogleich bezahlt, so wird die betreffende Sache anderweitig versteigert; der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen, er haftet für den etwaigen Anfall; auf den Meistbietenden hat er keinen Anspruch.
5. Der Meistbietende hat ein Rückgehalt in Höhe von 15% des Kaufpreises zu zahlen.

Sodann wurde mit der Versteigerung verfahren wie folgt:

Hamburg, 4. Juni 1942

(L.S.)

GERLACH

(Abschrift)

GERICHTSVOLLZIEHER

Hamburg, den 26. Mai u. 27 Mai 1941.

Geschäftsnummer:  
56 D.R. 41/41

Auf Antrag der Geheimen Staatspolizei -Staatspolizeileitstelle-

Hamburg - Tgb.Nr. II B 2 - 1598/41 -

i./Sa. Josef Machol

ist auf heute Termin zur öffentlichen freiwilligen Versteigerung

Marken : } 141.- RM Urkundensteuer ;  
100, 20, 20, 1 } in Marken entwertet. ;  
(L.S.)

in den Versteigerungsräumen des Gerichtsvollziehersamts,  
Drehbahn 36, anberaumt.

Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner  
Bezeichnung der zu versteigernden Sachen durch Veröffentlichung  
im hiesigen "Hamburger Fremdenblatt", "Hamburger Anzeiger",  
"Hamburger Tageblatt" öffentlich bekannt gemacht worden.

Nachdem sich eine Anzahl kauflustiger Personen einge-  
funden hatte, wurde diesen eröffnet:

1. Die zur Versteigerung gelangenden Gegenstände werden frei-  
willig verkauft.
2. Bei der Versteigerung kommt der Vertrag erst mit dem Zu-  
schlag zustande.- Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot  
abgegeben oder die Versteigerung ohne Erteilung des Zu-  
schlags geschlossen wird. Dem Zuschlag an den Meistbieten-  
den geht ein dreimaliger Aufruf voraus.
3. Die Ablieferung der zugeschlagenen Sache an den Meistbie-  
tenden erfolgt sofort nach erteiltem Zuschlage gegen bare  
Zahlung.
4. Wird das Kaufgeld nicht sogleich bezahlt, so wird die be-  
treffende Sache anderweitig versteigert; der Meistbietende  
wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen, er haftet  
für den etwaigen Ausfall; auf den Mehrerlös hat er keinen  
Anspruch.
5. Der Meistbietende hat ein Kavelingsgeld in Höhe von 15%  
des Kaufpreises zu zahlen.

Sodann wurde mit der Versteigerung verfahren wie folgt:

H a m b u r g , 4. Juni 1941

gez. Gerlach

(L.S.)

(Abschrift)

17. Juni 1

Gerlach

234

An die

24256.

Geheime Staatspolizei,  
Staatspolizeileitstelle,

H a m b u r g .  
=====

=== Lgb. D. Nr. 24

Betr.: Verst.-Abrechnung über 2 Liftvans in Sachen Umzugsgut  
Josef Israel Machol (Tgb.Nr. II B 2 - 1598/41).

Die Versteigerung der Liftvans "Silberstein & Co."  
hat einen Nettoerlös von 115.15 RM. erbracht. Dieser Betrag  
wird Ihnen auf das Konto "Staatspolizeileitstelle, Hamburg",  
bei der Deutschen Bank, Filiale Hamburg, überwiesen.  
Die Versteigerung hat durch den Auktionator K a h l stattge-  
funden.

gez.: Gerlach

K.B.II Nr.44

Gerichtsvollzieher

Rechnung des Auktionators Kahl befindet sich in Sa.Warburg (Lb.D.21)

zu 1) u. 2) als Erben nach dem am 18.7.1945 zu Land

Antragsteller,

F(29)

1/11. Enj. 3 Prof 23. 11/12. 54 Fe  
m/3 km

Landgericht Hamburg,  
2. Wiedergutmachungskammer.

6. MRZ. 1954

2 WiK 417/1952  
III/Z 3660

Oberfinanzdirektion	
Abt. 4/4	
Empf.: - 5. MRZ. 1954	
Stabsch.: B. V. 4	

Beschluss.

In der Rückerstattungssache stellt, das der An-

- 1) Frau Martha Machol, geb. Zimmt, London W.11, 25 Kensington Park Gardens,
  - 2) Helmut jetzt Henry Machol, London W.11, 21 Ladbrooke Gardens, Flat, 1, Ladbrooke Court,
- als Erben nach dem am 18. Juli 1945 zu London verstorbenen Josef Machol,

1) Verurteilt:  
Der Bruttoanspruchsbetrag  
beträgt 28.205,15 (43)  
+ 461,- (42)  
+ 69,15 (42)  
28.735,30 gegen

Antragsteller,  
Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. B. Mosheim,  
Düsseldorf-Oberkassel, Achillesstraße 6,

M. Aufstellung d. Brutto-  
betrags (5) 48.464,-  
Dieser Betrag hat die  
WiK zugesprochen.  
Keine Beanstandungen.

- 1) das Deutsche Reich, gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg, -Finanzbehörde-, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion, Hamburg, Magdalenenstraße 64, - O 5205 - M 430 - V 115 d -,
- 2) .....

2) Herr Kuhlmann  
g. K. H.  
1/6 + 1/12. 54

Antragsgegner,  
und  
die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Herrn Bundesfinanz-  
minister in Bonn,  
Streitverkündete,

1/11. Enj. 3 Prof 23. 11/12. 54 Fe  
m/3 km

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungs-  
kammer, auf Grund mündlicher Verhandlung, durch  
folgende Richter:

1.

X

Josef Machol hat 1. Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,  
 Nr. 59 der 2. Gerichtsassessor Fürstenau,  
 angemeldet. 3. beauftragter Richter Faull  
 mit einem am 13. Februar 1954 beschlossen:

*Bezugnehmend auf Zuchtschied. Beschl.  
 Berlin DM 9.435,12.  
 (RM 48.464,-) (Streitverf. Nr. 154 K. 18. K. 18)*

I. Es wird festgestellt, daß der An-  
 tragsgegner zu 1) verpflichtet ist, den  
 Antragstellern den Verlust des Umzugsgutes  
 im Werte von 48.464.- RM zu ersetzen. Zeit-  
 punkt der Entziehung ist der 17. Juni 1941.

II. Der Beschluß ergeht gerichtskosten-  
 frei, außergerichtliche Auslagen werden  
 nicht erstattet.

G r ü n d e .

Die Antragsteller sind die Erben des am 18. Juli  
 1945 in London verstorbenen jüdischen Fabrikanten Josef  
 Machol (Erbschein des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg vom  
 11. Oktober 1950 - 7.VO 2086/50).- Der Erblasser wanderte  
 auf Grund der Verfolgungsmaßnahmen des Dritten Reiches  
 aus Deutschland aus. Sein Umzugsgut, bestehend aus 4 Lifts  
 ließ er von Berlin, seinem damaligen Wohnsitz, zum Ver-  
 sand nach Übersee in den Freihafen Hamburg bringen, wo  
 es am 24. April 1939 eingelagert wurde. Nach der vom Erb-  
 lasser eingereichten Aufstellung handelt es sich um 301  
 einzelne Positionen. Durch Mitteilung der Staatspolizei-  
 leitstelle Berlin vom 21. April 1941 an das Finanzamt  
 Berlin-Moabit-West wurden die Lifts erfasst, und die  
 Staatspolizei-Leitstelle Hamburg mit der Versteigerung  
 des Umzugsgutes beauftragt. Die Lifts wurden am 17. Juli  
 1941 zu einem Nettoerlös von 19.626.55 RM versteigert, \*  
 der Erlös wurde vom Deutschen Reich eingezogen.

Die Antragsteller als Erben des verstorbenen  
Josef

Josef Machol haben Rückerstattungsansprüche nach dem Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung rechtzeitig angemeldet. Sie haben eine Aufstellung überreicht, die mit einem Gesamtwerte von 48.464.-RM abschliesst.

Die Oberfinanzdirektion als Vertreter des Antragsgegners hat eine Schadensersatzforderung in dieser Höhe anerkannt.

Die Antragsteller haben mit Schriftsatz vom 28. März 1952 der Bundesrepublik in Deutschland den Streit verkündet mit der Begründung, daß die Bundesrepublik die Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches geworden sei. Der Bundesfinanzminister ~~des Deutschen Reiches~~ hat bisher zu der Streitverkündung keine Stellung genommen.

Nachdem das Wiedergutmachungsamt Hamburg mit Beschluß vom 21. Juli 1952 die Sache gemäß Art. 55 REG an die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg verwiesen hat, haben die Antragsteller einen Vergleich vorgeschlagen, der bezüglich des Schadens auf Leistung in DM lautete. Ein solcher Vergleich ist vom Antragsgegner abgelehnt. Mit Schriftsatz vom 6. Januar 1954 haben die Antragsteller sich damit einverstanden erklärt, daß entsprechend dem Anerkenntnis der Oberfinanzdirektion eine Feststellungsanordnung ergeht. Gleichzeitig haben sie erklärt, daß das Verfahren gegen die Hansestadt Hamburg nicht weiter verfolgt werde.

Vor der Kammer ist mündlich verhandelt. Die Sach- und Rechtslage wurde ausgiebig erörtert.

Der Rückerstattungsanspruch ist mit dem aus der Beschlußformel ersichtlichen Inhalt begründet.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß es sich bei der Beschlagnahme und Versteigerung des Umzugsgutes um eine unberechtigte Entziehung im Sinne der Art. 1 und 2 REG handelt und daß der Verlust auf rassistischer Verfolgung und

(65)

und Mißbrauch der Staatsgewalt beruht. Die Rückerstat-  
tung wäre daher anzurden, wenn die Sachen noch vorhan-  
den wären. Da die Versteigerung schuldhaft herbeigeführt  
ist, tritt an die Stelle der Rückerstattung in Natur  
die Schadensersatzverpflichtung des Antragsgegners ge-  
mäß Art. 26<sup>II</sup> REG.

Die Höhe des Schadensersatzes richtet sich nach  
ständiger Rechtsprechung nach dem Wert der entzogenen  
Sachen im Zeitpunkt der Entziehung, nicht nach Anschaf-  
fungs- oder Wiederbeschaffungswerten. Das Gericht hatte da-  
her nach freiem Ermessen gemäß § 287 ZPO die Höhe des  
Schadens zu ermitteln.- Da die Sachen einem Sachverständi-  
gen zur Schätzung nicht mehr vorgelegt werden können,  
ist das Gericht auf andere Hilfsmittel angewiesen. Durch  
Befragung von Sachverständigen hat die Kammer ermittelt,  
daß die Versteigerung jüdischen Umzugsgutes weit unter  
dem wirklichen Wert der Sachen erfolgte und daß als Min-  
destwert der 1 1/2fache Betrag und bei nachweislich beson-  
ders luxuriösen Hausständen der Wert des 2 1/2fachen Ver-  
steigerungserlöses dem wirklichen Wert der Sachen ent-  
sprach. Das Gericht hat daher auch keine Bedenken, dem  
Antrage der Antragsteller und der Zustimmung der Oberfi-  
nanzdirektion zu folgen und die Schadensersatzpflicht  
des Antragsgegners in Höhe von 48.464.-RM festzustellen.

Demgemäß war zu erkennen.

Die Kammer war jedoch nur in der Lage, die Scha-  
densersatzpflicht des Antragsgegners in Reichsmark fest-  
zustellen, da gemäß § 14 U.G. die Umstellung der gegen  
das Deutsche Reich gerichteten Reichsmarkforderungen einer  
späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 63 in  
Verbindung mit § 7 der 2. Ausf. VO. zum REG.

Dieser Beschluß ist rechtskräftig  
Hamburg, den 19. Oktober 1954.  
Die Geschäftsstelle  
*Faull*  
Justizinspektor.



(Unterzeichnet.)  
Dr. Roscher Fürstenu. Faull.  
Für richtige Ausfertigung:  
*Faull* Just. App./Angest.  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle